

Protokoll des Regierungsrates von Appenzell A.Rh.

Fotokopie zK an:

8. Juli 1980

N.

- Präsident HBK/OPK
- Akt. " "
- Gemeindebaumeister

11.7.80/Me

Gemeinde Herisau: Zweite Aenderung des Quartierplanes Innere Kasernenstrasse, Teil Süd; Genehmigung

(vgl. Trakt. Nr. 103 vom 5. Juni 1979)

Dem Bericht der Baudirektion vom 9. Juni 1980 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 20. März 1980 ersucht der Gemeinderat Herisau um die Genehmigung dieses Quartierplanes. Am 5. Juni 1979 hat der Regierungsrat der ersten Teiländerung zugestimmt. Die Erschliessung der unterirdischen Autoabstellplätze war darin noch nicht zur vollen Befriedigung gelöst. Durch den Miteinbezug des gemeindeeigenen Polizeigebäudes Parz. Nr. 111 in das Areal der Kantonalbank ist zur Realisierung für deren Neubau die Erweiterung der Teiländerung auf diese Parzelle notwendig geworden. Die gegenüber der alten Teiländerung erfolgten Abänderungen sind im Schreiben des Gemeinderates vom 20. März 1980 unter Punkt 1 - 6 vollständig aufgezählt.

Die im alten Plan enthaltenen Mängel der Erschliessung der unterirdischen Autoabstellplätze sind durch die neue Zu- und Wegfahrtsrampe zwischen Regierungsgebäude und der Durchfahrt zur Oberdorfstrasse behoben worden. Im Rahmen der materiellen Zweckmässigkeitsprüfung sind zur vorliegenden Teiländerung folgende Bemerkungen anzubringen:

Es wird davon ausgegangen, dass eine Platzgestaltung und insbesondere eine Verkehrsaufteilung auf dem vom Quartierplan erfassten Teil des Obstmarktes nicht notwendig ist. Diese Auffassung kann nicht ganz geteilt werden, weil davon auszugehen ist, dass das gesamte Verkehrsaufkommen durch die neu zu schaffenden, unterirdischen Abstellplätze, durch die Kantonalbank selber wie durch die neu entstehenden Läden zunehmen wird und deshalb die sich stellende Problematik nicht an der heutigen Situation gemessen werden darf.

Die Probleme entstehen insbesondere durch den grösseren Motorfahrzeugverkehr auf der Achse Kasernenstrasse-Rampe Einstellgarage sowie auf dem Obstmarkt selber durch vermehrte Kurzparkierer, die Autoabstellplätze vor dem Kantonalbankgebäude, verstärkte Fussgängerbewegungen Obstmarkt-Kantonalbank, Bushaltestelle mit Wartenden im Bereich der Einmündung in die Kasernenstrasse, Bedarf an Taxistandplätzen. Alle diese Aktivitäten un gelenkt und unkoordiniert zu belassen, scheint fragwürdig und vermag nicht

zu befriedigen, zumal auch ortsbildgestalterische Aspekte und Fragen des Strassenunterhaltes (insbesondere Schneeräumung) zu lösen sind. Um allen diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind bauliche Massnahmen notwendig, welche spätestens mit dem Kantonalbankneubau getroffen werden müssen, da der gesamte Bereich zwischen Oberdorfstrasse und Kasernenstrasse aufgebrochen wird.

Diese Erwägungen wurden der Gemeinde im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt. Da betreffend der Nutzung und Gestaltung Obstmarkt noch vieles unbestimmt ist, wurde von einer Detailplanung und Festsetzung weiterer Planungselemente im fraglichen Bereich abgesehen. Da dieser Boden im Eigentum der Gemeinde ist, diese also über die Nutzung selber bestimmen kann und auch strassenbaupolizeilich zur Einmündung in die Kasernenstrasse keine Einwendungen gemacht wurden, kann dem Quartierplan unter Hinweis auf die anstehenden Probleme materiell zugestimmt werden.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Baureglementes der Gemeinde Herisau ist der Gemeinderat für den Erlass von Quartierplänen zuständig. Die gemeinderätliche Genehmigung erfolgte am 5. Februar 1980, die öffentliche Auflage vom 14. Februar bis 14. März 1980. Einsprachen sind keine eingegangen. Damit ist das kommunale Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

In den Sonderbauvorschriften wird einleitend festgehalten, dass die Bestimmungen für die innerhalb des Quartierplangebietes liegenden Flächen des Quartierplanes vom 10. April 1973 und die Teiländerung vom 5. Juni 1979 aufgehoben werden. Die seinerzeit aufgelegte Ergänzung (15. März - 13. April 1978) über den Neuweg ist durch schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer und Einsprecher als gegenstandslos erklärt worden, womit alle hängigen Verfahren nun bereinigt sind.

Gestützt auf Art. 111 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 3 EG zum ZGB beantragt die Baudirektion:

Die zweite Teiländerung des Quartierplanes "Innere Kasernenstrasse" (Obstmarkt - Arthur-Schiess-Strasse) der Gemeinde Herisau sei zu genehmigen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.
Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektion
Kant. Planungsamt (2 Expl.); Beilage:
Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Kant. Bauverwaltung (4 Expl.); Beilage:
Quartierplan mit Genehmigungsvermerk
Gemeinderat Herisau (2 Expl.); Beilage:
2 Expl. Quartierplan mit Genehmigungsvermerk

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

